

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Lohmar**

**Bebauungsplan Nr. 48 – sogenanntes Birker Dreieck**

	<b>Bekanntmachungstafel Rathaus</b>	<b>Hinweistafel Bürgerzentrum Birk</b>	<b>Hinweistafel Forum Wahlscheid</b>
Aushangdatum: 05.03.2010		Unterschrift:	
Abnahmedatum: 16.03.2010		Unterschrift:	

## Bekanntmachung

### **Bebauungsplan Nr. 48 – so genanntes Birker Dreieck**

Der Rat der Stadt Lohmar hat in seiner Sitzung am 15.12.2009 den Bebauungsplan Nr. 48 im Bereich der Flurstücke Gemarkung Inger, Flur 10, Nr. 221, 222, 223, 419 tlw, 628, 629 tlw, 630, 631 und 632 tlw - sogenanntes Birker Dreieck - sowie die Begründung ohne Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB- in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 2 vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) beschlossen.

Der Rat der Stadt Lohmar beschloss weiterhin die zum Bebauungsplan gehörenden Gehweg- und Grünflächenplanungen. Das Bodengutachten hat der Rat der Stadt Lohmar zur Kenntnis genommen.

Entsprechend den rechtlichen Bestimmungen des beschleunigten Verfahrens gem. § 13a Abs.2 BauGB i.V.m § 13a Abs.3 BauGB wurde von der Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogene Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs.5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 abgesehen. Nach § 4 c BauGB ist kein Monitoring erforderlich.

Der Bebauungsplan Nr. 48 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung ohne Umweltbericht kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung im Bauaufsichts- und Planungsamt im Stadthaus, Hauptstraße 27-29, 53797 Lohmar, Zimmer 229 eingesehen werden.

**Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 48 gemäß § 10 BauGB in Kraft.**

#### **Hinweis auf §§ 39-42 und 44 BauGB:**

- Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 44 Abs. 3 S. 1 BauGB). Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 S. 2 BauGB).

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 S.1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

### **Hinweis gemäß § 215 Abs. 1 BauGB:**

- Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:
  1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Lohmar unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

### **Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NW:**

- Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandetoder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lohmar, den 26.02.2010



Bürgermeister

